

GEMEINDE
STOCKSEE
KREIS SEGEBERG

Satzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Stocksee

Für den Bereich:

"Südlich Seestraße 14 + 14a, östlich Seestraße 12c + 12d, westlich Seestraße 16"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **28.09.2016** folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils erlassen.

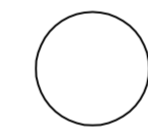
Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeindevertretung Stocksee hat am **02.03.2016** den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
2. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom **29.03.2016** bis **29.04.2016** während folgender Zeiten: Montag von 13.30 bis 17.30 Uhr sowie Mittwoch bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung im Blickpunkt Bornhöved ist am **17.03.2016** erfolgt.

Bezüglich des vom künftigen Geltungsbereich zwecks Abrundung erfaßten Außenbereiches sind entsprechend § 34 Abs. 6 BauGB die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom **23.03.2016** um Stellungnahme gebeten und von der Auslegung benachrichtigt worden.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **28.09.2016** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wurde am **28.09.2016** von der Gemeindevertretung beschlossen und die Begründung dazu bebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

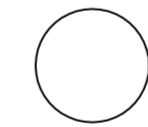
GEMEINDE STOCKSEE



DEN
.....
BÜRGERMEISTER

5. Die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE STOCKSEE

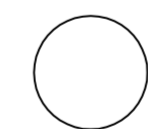


DEN
.....
BÜRGERMEISTER

6. Der Beschluss über die Satzung und die Stelle, bei der diese auf Dauer während der Sprechstunden eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde am Im Blickpunkt Bornhöved ortsüblich bekanntgemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE STOCKSEE



DEN
.....
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 13.12.2016

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsfläche
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung

TEIL B -TEXT-

1. Maß der baulichen Nutzung (§§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, 16 (2) Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe wird mit maximal 8,50 m ab Mitte der erschließungsseitigen Gebäudeseite festgesetzt. Bezugshöhe ist die natürliche Geländeoberfläche.

2. Mindestgrundstücksgrößen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 900 m² für ein Einzelhaus und 450 m² für eine Doppelhaushälfte festgesetzt. Bezugsfläche ist der innerhalb des Geltungsbereiches gelegene Grundstücksanteil.

3. Bauweise (§§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, 22 (2) BauNVO)

Es sind nur Einzelhäuser mit max. 2 Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig.

Die Bauweise wird als offen festgesetzt.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als Ausgleich ist auf dem Baugrundstück oder den zugehörigen, angrenzenden Flächen je angefangene 50 m² überbauter Fläche 1 heimisches Laubgehölz oder Obstgehölz anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.